

fangen? — Als Beispiel, wie es einem Autor in dieser Weise ergeht, wird eine jedenfalls höchst verdienstliche Arbeit, die Uebersetzung der Werke Plato's von Ruggiero Bonghi, angeführt, die in Gefahr steht, aufgegeben zu werden, wenn der Verleger sich nicht versteht, den Neapolitanern zu willfahren. Sie kommt auf Subscription heraus.

Ferner wird eine Ausdehnung der Convention auch auf Frankreich für besonders wünschenswerth erachtet — freilich eine Sache, die bedeutende Schwierigkeiten haben dürfte bei der politischen Zerissenheit Italiens und der Passivität der meisten Regierungen. — Wie die Sache sich am einfachsten darstellt, muß es scheinen, daß Frankreich hierbei den größten Vortheil haben würde, und das müßte auch in der That der Fall sein; denn während französische Bücher in Unzahl nach Italien gehen und dort Leser finden, findet das Umgekehrte in weit geringerem Maße statt. — Unser Gewährsmann erkennt dies auch an; aber er faßt die Sache aus einem ganz verschiedenen, wesentlich moralischen Standpunkte auf und bezweckt hiermit vorzüglich eine Reinigung und Hebung der italienischen Literatur.

Als Nebensache verspricht er sich, daß die Bücher, also vorzüglich die französischen, bei Erweiterung des Marktes nothwendig wohlfeiler werden müßten, was in der That eingetreten, seitdem Frankreich durch Verträge mit andern Staaten ein Mittel gefunden, sich gegen den Nachdruck in Belgien zu schützen und ihn durch Wohlfeilheit der Preise zurückzudrängen.

Die Verbreitung französischer Bücher in Italien würde unter solchen Umständen also eher zunehmen, als sich mindern — und gerade dieses ist es, was der Verfasser aus patriotischen Rücksichten wünscht. Er gesteht mit Leidwesen zu, daß in den Buchhändler-Katalogen ziemlich neun Zehntel der Verlagsartikel aus Uebersetzungen *ic.*, überhaupt Erzeugnissen der französischen Literatur, bestehen. Nun aber überschweben diese gewöhnlich spottschlechten Uebersetzungen noch schlechterer Nachwerke den Büchermarkt vorzüglich aus dem Grunde, weil die Wahl des Werkes keine Mühe und Umstände macht und das Uebersetzungsgeschäft etwa ziemlich so, wie gewöhnliche Bogenschreiberei, honorirt wird. Willkürliche Aenderungen, Abkürzungen, Verstümmelungen, Veränderung des Formates und des Titels, um Leser anzulocken, und sonstige Unbill muß sich demnach der fremde Schriftsteller gefallen lassen, dem doch gewiß daran gelegen sein muß, in echter, unverfälschter Gestalt auch vor das fremde Publicum zu treten. Wenn eine Convention bestände, könnte er sich das verbitten und gesetzliche Einsprache thun, er würde selbst die Uebersetzung seines Werkes überwachen und so dem Publicum eine Sicherheit gegen Betrug gewährleisten, dem es in so vielen Fällen ausgesetzt ist. — Dadurch, hofft der Verfasser, müßte gerade diese niedrigste und gemeinschädlichste Betriebsamkeit tödtlich getroffen werden; es würde keinem mehr freistehen, sich, mit nichts dir nichts, zum Verleger von Neuigkeiten zu machen ohne Wissen und Willen des Schriftstellers; diese Schmarozer-Literatur würde zum großen Theil aufhören und dem Verfasser ein directer Einfluß auf das Schicksal seines Werkes verstattet sein. Müßten ferner die Herausgeber einer Uebersetzung erst die Einwilligung des ersten Verlegers und des Schriftstellers einholen und sich mit ihnen verständigen, so würde der Hauseleser Winkelverleger außerhalb des Landes alles Gehör und allen Credit verlieren, und fremde Verleger und Schriftsteller würden sich nur an Verlagshandlungen von einigem Namen und Sicherheit wenden. Müßten ferner die Buchhändler den Original-Autor für Abtretung seines Rechtes bezahlen, so würde die Auswahl fremder Bücher mit mehr Rückhalt und Vorsicht geschehen, weil mehr Geld auf dem Spiele stände, und der allergrößte Schund wäre beseitigt. Vorzüglich hofft unser Gewährsmann hiervon einen günstigen Einfluß auf die Roman-Literatur und das Theater, in welchen beiden Zweigen Italien sich gänzlich abhängig von Frankreich sieht.

Die italienischen Bühnen sollen gleichfalls ihr Eigenthumsrecht französischer Stücke erkaufen, die französischen Autoren und Bühnenvorstände gegen Mißbrauch einschreiten; die Folge hiervon wird eine Hebung der einheimischen dramatischen Literatur sein; die schlechten Schauspielertruppen müßten schwinden oder besser werden. — Ob das nun gerade der Fall sein würde, steht freilich sehr dahin, auch ist unser Gewährsmann weit entfernt, Alles von der Convention zu erwarten, die ja eben nur ein formelles Gesetz ist, und deren Geltung zum großen Theil von der öffentlichen Moral abhängt.

Es handelt sich auch, unsers Erachtens, weniger darum, eine schlechte Literatur, die sich oft aller Controle entzieht, zu unterdrücken, als eine gute in den Stand zu setzen, die schlechte im Zaume zu halten. Man sehe doch z. B. unsern deutschen Büchermarkt an; kann man nicht vielleicht mit Recht behaupten, daß vier Fünftel alles Gedruckten entbehrlich wäre und durch die bloße Speculation auf den Markt kam? — All diese unterirdische Literatur, die mit Universalrecepten, Quacksalbereien, Taschenspielerkünsten, gemeinem Volksaberglauben, persönlichem Schutze der Lächerlichkeit, Compilationen aus Classikern *ic.* ihren Kram treibt, haben wir in schönster, blühendster Entwicklung, nicht, weil es uns etwa an Organisation mangelt, sondern weil ein Markt für diese Sachen vorhanden ist und viele Verleger sich über ästhetische und moralische Bedenken ebenso gut hinwegsetzen, als die Italiener.

Auf die anderweitigen Klagen und *pia desideria*, z. B. den zu hohen Rabatt, den die Verleger den Sortiment-Buchhändlern geben müssen, die zu wünschende Einheit des Mauth- und Geldsystems, können wir nicht näher eingehen. Welche Einfuhrzölle z. B. Neapel auf Bücher geschlagen hat, ist oben bereits mit einigen Daten belegt worden; in anderen Staaten ist es etwas besser, aber doch bleibt des Wünschenswerthen noch übrig genug. Transitzölle, in den verschiedenen Staaten verschieden und im Ganzen nicht bedeutend hoch, aber immerhin hindernd, werden gleichfalls erhoben.

Rechtsfälle.

München, 12. Juni. In der Untersuchung gegen den Geschäftsführer der Matth. Kieger'schen Buchhandlung dahier wegen Preßpolizeiübertretung handelte es sich um die Frage: ob das Sammeln von Subscribenten in den Häusern auch dann als Hausierhandel betrachtet werden könne, wenn der Sammelnde die betreffenden Preßerzeugnisse nicht zu Handen hat. Das Appellationsgericht von Oberbayern hat diese Frage verneint, auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des k. Oberstaatsanwalts aber hat der oberste Gerichtshof in seiner heutigen Sitzung die Frage bejaht. In der Motivirung des oberstrichterlichen Erkenntnisses wird darauf hingewiesen, daß, nachdem das Preßgesetz eine ausdrückliche Bestimmung über den Begriff des Hausierens nicht enthalte, die in den desfalls bestehenden Verordnungen aufgestellten Normen maßgebend sein müßten; nach der im Jahr 1844 über die Handlungsreisenden erlassenen Verordnung werde aber das Ausbieten von Waaren an Privatleute auch dann als Hausierhandel betrachtet, wenn bloß Muster oder auch nicht einmal diese zur Stelle sind — in welchem Sinn sich auch ein neueres Ministerialrescript ausgesprochen habe. (Allg. Ztg.)

Miscellen.

Würzburg, 15. Juni. Gegen den hiesigen Buchhändler Stahel sind neuerdings mehrere Preßproceße wegen Verkaufes verbotener Schriften und Bilder auf Denunciation des Buchhändlers Halm anhängig, welche beim nächsten, im Juli stattfindenden unterfränkischen Schwurgerichte zur Verhandlung kommen werden. (Frkf. Z.)